

Rekurskommission des eidgenössischen Departementes
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

REKO UVEK

<i>Jahresbericht</i>	2002
<i>Rapport annuel</i>	2002
<i>Rapporto annuale</i>	2002
<i>Rapport annual</i>	2002

Rekurskommission	UVEK
Commission de recours	ETEC
Commissione di ricorso	ATEC
Cumission da recurs	ATEC

JAHRESBERICHT 2002

1 Grundlagen

Die Rekurskommission des eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (REKO UVEK) ist eine verwaltungsunabhängige eidgenössische Rekurskommission im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren¹ und der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen². Sie besteht seit dem 1. Januar 2000.

Die REKO UVEK entscheidet mit voller Kognition über erstinstanzliche Verfügungen der Ämter des UVEK und des UVEK selber. Diese Verfügungen betreffen hauptsächlich das Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren (vgl. Ziff. 10). Gegen Entscheide der REKO UVEK ist – sofern sie nicht endgültig entscheidet – die Beschwerde an das Bundesgericht möglich.

Mit dieser Konzeption soll einerseits das Bundesgericht entlastet werden; dieses übt grundsätzlich nur noch eine Rechtskontrolle aus. Andererseits dient sie der Unabhängigkeit der Verwaltungsrechtspflege.

2 Zielsetzung

Die Ziele für die Kommissionsarbeit (vgl. Ziff. 11) stehen unter dem Motto QUALITÄT-EFFIZIENZ-TEAMWORK und bilden seit Beginn der Tätigkeit die Richtschnur für das Handeln der REKO UVEK.

3 Rückblick

Die Rechtsprechung der REKO UVEK war wie bereits im Vorjahr durch eine Vielfalt anspruchsvoller Fragestellungen geprägt. Analog dem Aufgabenbereich des UVEK betraf sie das Spannungsfeld zwischen Umwelt, Raumordnung und Infrastruktur³. Zahlreiche Beschwerden bezogen sich erneut auf das Betriebsreglement des Flughafens Zürich-Kloten. Erstmals wurden Beschwerden im Zusammenhang mit der Ueberwachung des Fernmeldeverkehrs eingereicht.

¹ SR 172.021: Art. 71a–71c

² SR 173.31

³ Im Berichtsjahr hat die REKO UVEK überdies im Sinne einer Hilfestellung in 3 Fällen französischer Sprache Beschwerdeentscheide und 2 Plangenehmigungen (Bahn 2000) des UVEK vorbereitet.

4 Rechtsprechung

4.1 Allgemeines

Die REKO UVEK hatte sich im Berichtsjahr erneut mit zum Teil komplexen Fragestellungen aus verschiedensten Sachgebieten ihres Zuständigkeitsbereichs zu befassen. Eine beträchtliche Anzahl der Verfahren wurde dabei gestützt auf die massgebenden Verfahrensbestimmungen⁴ durch den Einzelrichter oder die Einzelrichterin erledigt⁵. Abgesehen davon galt das Kollegialverfahren, so dass die Entscheide im Rahmen einer Dreierbesetzung, in einem Fall⁶ in Fünfer-Besetzung⁷ gefällt wurden.

Die Instruktionsrichterinnen und Instruktionsrichter machten mehrfach von der Möglichkeit Gebrauch, zur Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhaltes im Beisein der Verfahrensbeteiligten einen Augenschein durchzuführen. Diese Instruktionsmassnahme diente dem Spruchkörper jeweils dazu, sich ein ausführliches Bild über die tatsächlichen Verhältnisse zu machen. Zudem wurde den Parteien Gelegenheit gegeben, ihre Standpunkte mündlich darzulegen.

Im Berichtsjahr wurde eine mündliche und öffentliche Verhandlung durchgeführt⁸. Solche Verhandlungen sind anzuordnen, soweit zivilrechtliche Ansprüche oder strafrechtliche Anklagen⁹ zu beurteilen sind, wobei die Parteien darauf verzichten können.

Nachfolgend wird auszugsweise und vom Inhalt her vereinfacht ein Überblick über die Rechtsprechung der REKO UVEK im Berichtsjahr gegeben.

4.2 Formelle Fragen

In einem Beschwerdeverfahren hat eine in Liquidation stehende Aktiengesellschaft die Verfügung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL), mit der verschiedene Änderungen des Betriebsreglements für den Flughafen Zürich-Kloten genehmigt wurden, angefochten. Im Rahmen der Überprüfung der Eintretensvoraussetzungen hat die REKO UVEK befunden, dass die beschwerdeführende Gesellschaft während des Liquidationsverfahrens zwar rechts- und handlungsfähig bleibt, die Befugnisse der Gesellschaftsorgane aber auf jene Handlungen beschränkt werden, die auf den Zweck der Liquidation gerichtet sind. Weder die Anfechtung des Betriebsreglements noch der Konzession für einen Flughafen gehören zu diesen Geschäften. Aus diesem Grund sowie mangels Beteiligung der Beschwerdeführerin am vorinstanzlichen Verfahren ist die REKO UVEK auf die Beschwerde nicht eingetreten¹⁰.

In Bezug auf die Plangenehmigung der Pistenverlängerung Flughafen Bern-Belp stellte sich ebenfalls eine formelle Frage im Zusammenhang mit den zulässigen Beschwerderügen. Das luftfahrt-

⁴ vgl. Art. 10 der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen (VRSK); SR 173.31

⁵ vgl. dazu die Statistik in Ziff. 8

⁶ F-2000-103

⁷ Vorgesehen für Entscheide über Grundsatzfragen und über mögliche Änderungen der Rechtsprechung (Art. 29 des Reglements vom 27. März 2000 der REKO UVEK)

⁸ H-2001-113

⁹ im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK); SR 0.101

¹⁰ B-2001-212

rechtliche Plangenehmigungsverfahren¹¹ hatte in diesem Fall die Pistenverlängerung zum Gegenstand; der Neubau der Zufahrtsstrasse (Kantonsstrasse Nr. 221.3 Belp-Flughafen) wurde im zeitgleich mit dem bundesrechtlichen Verfahren laufenden kantonalen Strassenplanverfahren genehmigt. Die REKO UVEK hielt fest, dass die Rüge des Beschwerdeführers, die kantonale Zufahrtsstrasse hätte auch im luftfahrtrechtlichen Plangenehmigungsverfahren für die Pistenverlängerung beurteilt werden sollen, einen zulässigen Beschwerdegrund¹² darstellt, weshalb darauf einzutreten ist. Auf die weitere Rüge, die kantonale Zufahrtsstrasse hätte zumindest in einem separaten luftfahrtrechtlichen Plangenehmigungsverfahren beurteilt werden müssen, ist jedoch nicht einzutreten. Es liegt nicht in der Kompetenz der REKO UVEK darüber zu befinden, ob die Genehmigung der kantonalen Zufahrtsstrasse zu Recht im kantonalen Strassenplanverfahren erfolgt ist. Dafür ist das Verwaltungsgericht des Kantons Bern zuständig¹³.

Auf Verwaltungsgerichtsbeschwerde hin hob das Bundesgericht am 25. Februar 2002 den Entscheid der REKO UVEK vom 21. Juni 2001¹⁴, mit welchem diese die Legitimation der Beschwerdeführenden bezüglich einer projektierten Mobilfunkanlage in Anlehnung an die bisherige Bundesgerichtspraxis verneint hatte, auf. Nach geänderter Praxis des Bundesgerichts sind neu alle Personen einspracheberechtigt, die innerhalb eines Radius wohnen, ausserhalb dessen in jedem Fall eine tiefere Strahlung als 10% des Anlagegrenzwertes erzeugt wird. Die Einspracheberechtigung dieser Personen hängt nicht davon ab, ob die konkrete Strahlung auf ihrem Grundstück, unter Berücksichtigung der Leistungsabschwächung gegenüber der Hauptstrahlungsrichtung, weniger als 10% des Anlagegrenzwertes beträgt¹⁵.

4.3 Materielle Fragen

4.3.1 Eisenbahnrecht

Im Zusammenhang mit der Erneuerung einer Eisenbahnbrücke äusserte sich die REKO UVEK zum Verhältnis zwischen der Lärmschutz-Verordnung¹⁶ und der Verordnung über die Lärmsanierung der Eisenbahnen¹⁷. Sie stellte fest, dass wenn die VLE und nicht die LSV Anwendung findet, die Bahnbetreiberin nicht verpflichtet werden kann, zusammen mit der Erneuerung einer Eisenbahnbrücke auch deren Lärmsanierung durchzuführen. Die Brücke ist damit im Rahmen des ordentlichen Verfahrens zu sanieren. Ohnehin kann ein Brückenumbau nicht als Erweiterung bezeichnet werden, wenn die baulichen Massnahmen einzig der Erhaltung der Bausubstanz und der Funktionstüchtigkeit dienen. Damit liegt keine wesentliche Änderung einer ortsfesten Anlage vor, welche zu einer gleichzeitigen Lärmsanierung verpflichten würde¹⁸.

In einem anderen Verfahren ging es um die Frage, ob das Bundesamt für Verkehr (BAV) im bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren betreffend das Projekt Leistungssteigerung Halle-Langstrasse in Zürich die Bedürfnisse mobilitätsbehinderter Menschen angemessen berücksichtigt habe. Die REKO UVEK kam zum Schluss, dass die von der Vorinstanz vorgenommene Interessenabwägung zwischen den Anliegen mobilitätsbehinderter Menschen und des Verkehrs¹⁹ nicht zu

¹¹ Art. 37 ff. des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG); SR 748.0

¹² Art. 49 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG); SR 172.021

¹³ Z-2001-156

¹⁴ siehe S. 3 des Jahresberichtes 2001: D-2000-96 und die entsprechende Fn. 13

¹⁵ BGE 128 II 168

¹⁶ Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV); SR 814.41

¹⁷ Verordnung vom 14. November 2001 (VLE); SR 742.144.1

¹⁸ A-2002-23

¹⁹ vgl. Art. 17 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG); SR 742.101

beanstanden ist, angesichts der Tatsache, dass es sich beim bewilligten Projekt um eine zeitlich beschränkte Übergangslösung handelt²⁰.

Die REKO UVEK hat in einem Beschwerdeverfahren gegen die Plangenehmigung der Aufhebung eines Bahnübergangs entschieden, dass eine Enteignung für die Erstellung eines Wendeplatzes abzulehnen ist. Ein Wendeplatz ist nicht notwendig im Sinne des Enteignungsrechts²¹, da er vorab im Interesse der Anwohnenden der Privatstrasse und nicht im öffentlichen Interesse liegt. Es bestehen anstelle eines Wendeplatzes verschiedene Lösungsmöglichkeiten, sollten sich die Anwohnenden mit der erschwerten Durchfahrt nicht abfinden können (Parkierordnung, anderes Abfallkonzept)²².

4.3.2 Luftfahrtrecht

Zahlreiche Beschwerden wurden gegen die Ergänzung von Bewilligungen für Aussenlandungen bei gewerbsmässigen Flügen eingereicht. Die in allen Fällen gleichlautende Ergänzung umfasste zusätzliche Sicherheitsmassnahmen beim Einsatz von mehreren Helikoptern auf Aussenlandstellen. Die REKO UVEK kam zum Schluss, dass diese Massnahmen nicht geeignet sind, das Sicherheitsziel zu erreichen und deshalb das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt ist. Die Beschwerden wurden von der REKO UVEK allesamt gutgeheissen und die Sache wurde an das BAZL zur Neuformulierung der Sicherheitsvorkehrungen zurückgewiesen²³.

Gemäss Entscheid der REKO UVEK²⁴ müssen Einwände gegen den Prüfungsablauf sofort und nicht erst nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses vorgebracht werden. Ebenso müssen Prüfungsergebnisse unverzüglich nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses angefochten werden. Wer zuerst zu einem zweiten Versuch antritt und erst anschliessend das Ergebnis des ersten Versuchs in Frage stellt, handelt widersprüchlich. Weiter stellt das Prüfungsprotokoll keine anfechtbare Verfügung dar. Vielmehr ist das BAZL gehalten, das Prüfungsergebnis möglichst rasch und rechtlich verbindlich zu eröffnen. Im gleichen Entscheid hielt die REKO UVEK fest, dass das BAZL nicht gegen den ihm zustehenden Ermessensspielraum verstösst, wenn es bei einem Hubschrauberpiloten mit Privatlizenz, der seit über zehn Jahren keine Flüge mehr durchgeführt hatte, die Wiederholung der gesamten Theorieprüfung verlangt. Die gesetzliche Frist von drei Jahren²⁵ zur Ablegung aller Teilprüfungen bleibt von der Beschwerdeerhebung unberührt und sie kann auch nicht erstreckt, sistiert oder unterbrochen werden.

In einem anderen Prüfungsfall²⁶, hat die REKO UVEK entschieden, dass eine fehlende oder falsch beschriftete Prüfungsbeilage das Prüfungsergebnis nicht negativ beeinflusst, wenn dieser Mangel offensichtlich und schnell erkennbar ist, die Prüfungsaufsicht umgehend für Abhilfe sorgen kann und dadurch der Prüfling ohne grösseren Zeitverlust in der Lage ist, die Aufgabe zu lösen.

Im Beschwerdeverfahren gegen die Plangenehmigung der Pistenverlängerung Flughafen Bern-Belp (vgl. auch Ziff. 4.2) kam die REKO UVEK zum Schluss, dass die Vorinstanz die Pistenverlängerung im luftfahrtrechtlichen Plangenehmigungsverfahren²⁷ zu Recht ohne Einbezug der kantonalen Zufahrtsstrasse beurteilt hat; zwischen beiden Projektvorhaben besteht kein sachimmanenter und

²⁰ A-2002-20

²¹ Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 über die Enteignung (EntG); SR 711

²² A-2000-104/105

²³ B-2001-8/11/13/15/16/17/18/19/20/21/22/24

²⁴ B-2001-137; publiziert in VPB 66.48

²⁵ Art. 32 Abs. 1 des Reglements vom 25. März 1975 über die Ausweise für Flugpersonal (RFP); SR 748.222.1

²⁶ B-2001-147/158; publiziert in VPB 66.62

²⁷ Art. 37 ff. LFG

unmittelbarer Zusammenhang, der die Beurteilung beider Vorhaben im gleichen luftfahrtrechtlichen Plangenehmigungsverfahren erfordern würde. Dem steht die Tatsache, dass die eidgenössischen und kantonalen Behörden die Verfahren koordiniert haben, nicht entgegen, weisen doch beide Projekte einige Berührungspunkte auf. Durch die Koordination wurden Doppelspurigkeiten oder gar sich widersprechende Entscheide vermieden²⁸.

In einem weiteren Beschwerdeverfahren ging es um die Frage, unter welchen Bedingungen der Flugbetrieb auf dem Flugplatz Samedan durchgeführt werden darf. Die REKO UVEK stellte fest, dass der Schutz²⁹ des an den Flugplatz angrenzenden BLN-Objekts 1908 unter anderem darauf abzielt, die Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe ungeschmälert als der stillen Erholung dienendes weltberühmtes Wander- und Tourengebiet zu erhalten. Dies setzt voraus, dass Natur und Landschaft möglichst uneingeschränkt sinnlich wahrgenommen und naturnah erlebt werden können. Dieses Schutzziel des BLN-Objekts wird indessen durch die in geringer Höhe über Teile der geschützten Landschaft startenden und landenden Flugzeuge auf Grund der Lärmbeschallung und wegen ihrer visuellen Erscheinung beeinträchtigt. Die REKO UVEK gelangte zum Ergebnis, dass mit einer Beschränkung der Anzahl Flugbewegungen eine möglichst weitgehende Schonung des Schutzgebietes erreicht wird, weil nicht bloss auf die Lärmbelastung, sondern auch auf die Intensität der An- und Abflüge Einfluss genommen wird. Das von der REKO UVEK angeordnete Kontingent von jährlich 21'000 Flugbewegungen orientiert sich einerseits an der untergeordneten Rolle des Flugplatzes im Rahmen des schweizerischen Luftverkehrssystems, berücksichtigt andererseits den bisherigen sowie prognostizierten Flugverkehr und ist für den Flugplatz wirtschaftlich tragbar. Weiter entschied die REKO UVEK, dass die Genehmigung des Nachtflugbetriebs ohne gleichzeitige Erteilung der Plangenehmigung für die Verschiebung der optischen Anflughilfe, welche den Nachtflugbetrieb erst möglich macht, die Pflicht zur Koordination von Bau und Betrieb der Flughafenanlagen³⁰ verletzt. Die Verlängerung der Betriebszeit über die Abenddämmerung hinaus setzt zudem voraus, dass die Lichtimmissionen durch Pistenbefahrung und Beleuchtungsanlagen ausreichend abgeklärt werden³¹ und eine Prognose über die zu erwartenden Flugbewegungen nach der Abenddämmerung vorhanden ist³².

Im letzten Jahresbericht wurde der Entscheid der REKO UVEK betreffend das Beschwerdeverfahren gegen die Erteilung der Betriebsbewilligung und die Genehmigung des Betriebsreglements für ein Helikopterflugfeld kurz erläutert³³. Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde am 16. Juli 2002 gutgeheissen und den besagten Entscheid vollständig aufgehoben. Das Bundesgericht erachtet die Zuweisung von Einsatzgebieten an einen einzigen oder wenige einzelne Betreiber von Helikopterflugfeldern als mit den Geboten der Verhältnissmässigkeit und der Gleichbehandlung von Konkurrenten unvereinbar. Die Beschränkung der Flugbewegungszahl auf Helikopterflugfeldern ist als Mittel zur allgemeinen Lärmbekämpfung nur wenig geeignet, wenn zum einen diese Beschränkung nur einzelne Heliports betrifft und zum anderen deren Betreiber über Bewilligungen für Aussenlandungen verfügen. Strenge Limitierungen der Flugbewegungszahl stehen zudem mit den Vorgaben des Sachplans für Infrastruktur der Luftfahrt, wonach die bestehenden Anlagen Dritten zur Mitbenützung geöffnet werden sollen, in Widerspruch. Flugverbote an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind für Heliports im Rahmen einer Gesamtschau nach einheitlichen Grundsätzen und Kriterien zu erlassen³⁴.

²⁸ Z-2001-156

²⁹ Art. 6 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG); SR 451

³⁰ Art. 36c Abs. 4 LFG und Art. 27c Abs. 2 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

³¹ Art. 7 Abs. 1 und Art. 11 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG); SR 814.01

³² Z-2001-150; der Entscheid wurde an das Bundesgericht weitergezogen und ist noch hängig

³³ siehe S. 5 des Jahresberichtes 2001: B-2000-87/88/92 und die entsprechende Fn. 33

³⁴ vgl. BGE 128 II 292

4.3.3 Energierecht

Im Rahmen der Überprüfung der Angemessenheit einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) erhobenen Gebühr für den Erlass einer Verfügung kam die REKO UVEK zum Schluss, dass es für die Bemessung der Gebühr nicht massgebend ist, welchen Anteil der beanstandeten Mängel an den elektrischen Niederspannungsinstallationen der Beschwerdeführer nicht fristgerecht beheben liess, da das ESTI die Gebühr nach dem für die Verfügung benötigten tatsächlichen Aufwand zu bemessen hat³⁵.

Auf Beschwerde hin entschied die REKO UVEK, dass das vom ESTI verfügte Verbot des weiteren Inverkehrbringens eines elektrischen Niederspannungserzeugnisses, welches mit einer in der Schweiz nicht bewilligten Steckdose versehen ist, verhältnismässig und damit rechtskonform ist³⁶.

Die REKO UVEK hat in einem anderen Beschwerdefall festgehalten, dass die vom Bundesamt für Wasser und Geologie (BWG) ausgeübte Oberaufsicht³⁷ über die Wasserkraftnutzung weit zu verstehen ist und demzufolge alle Massnahmen, die eine zweckmässige Nutzung der Wasserkräfte gewährleisten, umfasst. Im konkreten Fall beinhaltete die Oberaufsicht des BWG auch die Teilnahme an Sitzungen über die Sanierung eines Flusses und die nötigen Ausbauten am Kraftwerk. Die Vorinstanz hat dafür zu Recht vom Beschwerdeführer Gebühren³⁸ erhoben³⁹.

Der Bau eines Altersheimes innerhalb des Sicherheitsperimeters einer Hochdruckgasleitung bedarf einer bundesrechtlichen Bewilligung des Bundesamtes für Energie (BFE). Mangels einer solchen Bewilligung hat die REKO UVEK den Bau superprovisorisch gestoppt. Nach Eintreffen einer provisorischen Bewilligung durch das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat hat die REKO UVEK den Bau mit Bedingungen wieder freigestellt⁴⁰.

Die REKO UVEK hatte sich in zwei Beschwerdeverfahren unter anderem mit der Linienführung von Hochspannungsleitungen zu befassen. Im einen Verfahren⁴¹ bestätigte sie die von der Vorinstanz genehmigte Linienführung. Obwohl die Leitung für das Lutertal in landschaftlicher Hinsicht eine bedeutende Belastung darstelle, erweise sich eine (teilweise) Verkabelung als unverhältnismässig.

Auch im anderen Verfahren⁴² bestätigte die REKO UVEK die verfügte Linienführung. Zudem musste sie sich erstmals mit Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)⁴³ auseinandersetzen. Konkret ging es um die Frage, wann trotz Vorliegens zweier Leitungen von einer Anlage⁴⁴ gesprochen wird. Weiter äusserte sich die REKO UVEK zur Abgrenzung zwischen alten und neuen Anlagen⁴⁵. Bei neuen Anlagen

³⁵ Art. 9 Abs. 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1992 über das Eidgenössische Starkstrominspektorat (SR 734.24); E-2001-141

³⁶ Art. 21 der Verordnung vom 9. April 1997 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV; SR 734.26); E-2001-163/170

³⁷ Art. 1 Abs. 2 Bst. a der Verordnung vom 2. Februar 2000 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsverordnung, WRV); SR 721.801

³⁸ Art. 1 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Juli 2001 über die Gebühren des Bundesamtes für Wasser und Geologie (SR 721.803)

³⁹ C-2001-49

⁴⁰ D-2002-62; das Beschwerdeverfahren ist sistiert

⁴¹ E-2000-15/17/20/22; der Entscheid wurde an das Bundesgericht weitergezogen und ist noch hängig

⁴² E-2000-16; das Bundesgericht hat eine gegen diesen Entscheid gerichtete Beschwerde abgewiesen

⁴³ Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)

⁴⁴ Anhang 1 Ziff. 12 NISV

⁴⁵ Art. 3 Abs. 1 und 2 NISV

sind an Orten mit empfindlicher Nutzung beidseits der Leitungen grundsätzlich der Anlagegrenzwert einzuhalten⁴⁶. Schliesslich prüfte die REKO UVEK, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Pflicht zur Einhaltung des Anlagegrenzwerts erfüllt sind⁴⁷.

Das Bundesgericht hat im Berichtsjahr auf Verwaltungsgerichtsbeschwerde hin den Entscheid der REKO UVEK vom 11. Dezember 2001 betreffend einer Streitigkeit über die Erhöhung des Zinses für die Wasserkraftnutzung⁴⁸, aufgehoben und festgestellt, dass – entgegen der Auffassung der REKO UVEK – die Wasserzinserhöhung für das Kraftwerk Reckingen der Abstimmung mit dem Land Baden-Württemberg bedarf⁴⁹.

4.3.4 Kommunikationsrecht

Der dem Bundesrat durch das Fernmeldegesetz im Zusammenhang mit der Festsetzung der Konzessionsgebühren⁵⁰ zugestandene erhebliche Gestaltungsspielraum bindet die REKO UVEK. Auf Beschwerde hin hat die REKO UVEK die Frage, ob die vom Bundesrat erlassene Verordnung⁵¹ den Rahmen der ihm delegierten Kompetenzen offensichtlich sprengt oder aus anderen Gründen verfassungs- oder gesetzeswidrig sei, verneint. Da sie die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips bei der Erhebung der Verwaltungsgebühren⁵² mangels detaillierter Angaben der Vorinstanz nicht überprüfen konnte, wies sie die Sache zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurück⁵³.

4.3.5 Strassenverkehrsrecht

Im Berichtsjahr sind keine Beschwerden eingegangen.

4.3.6 Post- und Fernmeldeverkehrsrecht

In zwei Beschwerdeverfahren hatte sich die REKO UVEK mit Fragen im Zusammenhang mit den Vorzugspreisen der Post für die Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften auseinander zu setzen.

Im einen Verfahren⁵⁴ ging es um die Frage, ob die „Schweizer Hausapotheke“ von diesen Vorzugspreisen⁵⁵ profitieren kann. Die REKO UVEK gelangte zum Schluss, in der Publikation „Schweizer Hausapotheke“ steht nicht die Information zu den Themen Gesundheit und Wohlbefinden, sondern eine mehr oder weniger offene Werbung für entsprechende Produkte aus Drogerien, Apotheken und Reformhäusern im Vordergrund. Mit der Herausgabe dieser Publikation werden somit hauptsächlich Geschäfts- und Reklamezwecke verfolgt, so dass die Post den Vorzugspreis zu Recht nicht gewährt hat.

⁴⁶ Art. 4 in Verbindung mit Anhang 1 Ziff. 14 und 15 NISV

⁴⁷ Anhang 1 Ziff. 15 Abs. 2 NISV

⁴⁸ siehe S. 8 des Jahresberichtes 2001: C-2001-26 und die entsprechende Fn. 61

⁴⁹ vgl. Urteil vom 10. Oktober 2002 der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (2A.51/2002)

⁵⁰ Art. 39 des Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10)

⁵¹ Verordnung vom 6. Oktober 1997 über Gebühren im Fernmeldebereich (GFV; SR 784.106)

⁵² Art. 40 FMG

⁵³ F-2000-103

⁵⁴ H-2001-48; publiziert in VPB 66.63

⁵⁵ Art. 15 des Postgesetzes vom 30. April 1997 (PG; SR 783.0) und Art. 11 der Postverordnung vom 29. Oktober 1997 (VPG; SR 783.01)

Im anderen Verfahren⁵⁶ führte die REKO UVEK aus, dass der Bundesrat keine konkretisierenden Bestimmungen zur Abgrenzung zwischen in- und ausländischen Publikationen erlassen hat, was im Rahmen des ihm durch das Gesetz eingeräumten Ermessens liegt. Die Entscheidung ist daher der Post als der mit dem Vollzug betrauten Instanz überlassen. Im konkreten Fall hat die Post weder rechtsfehlerhaft noch unangemessen gehandelt, wenn sie für im Ausland gedruckte Zeitungen einen Transportzuschlag erhebt.

Im Zusammenhang mit der Schliessung einer Poststelle trat die REKO UVEK auf eine dagegen erhobene Beschwerde nicht ein⁵⁷. Bei der Schliessung der Poststelle handelt es sich nicht um eine anfechtbare Verfügung⁵⁸, sondern um eine interne Organisationsmassnahme der Post.

5 Mitwirkung

Die Mitwirkung der Justiz bei der Rechtsetzung ist grundsätzlich zu begrüssen. Sowohl für die richterlichen wie die gesetzgebenden Behörden ist der gegenseitige Gedankenaustausch für die Wahrnehmung der eigenen Aufgaben von Vorteil.

Im Vergleich zum Vorjahr wurden weniger Stellungnahmen der REKO UVEK eingeholt. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Luftverkehrsabkommens Schweiz-EU hat sich die REKO UVEK negativ zur allfälligen Uebernahme einer Ueberwachungsfunktion geäussert.

Die parlamentarischen Debatten über das Gentechnikgesetz (Frage der Rechtsmittelinstanz) sowie über die Justizreform, insbesondere über die Bildung eines Bundesverwaltungsgerichtes, wurden weiterhin aufmerksam verfolgt. Mehrere Mitarbeitende der REKO UVEK erfüllen Aufgaben im Zusammenhang mit der Bildung der neuen Bundesgerichte.

6 Administration

6.1 Personelles

Ende 2002 arbeiteten folgende Personen für die REKO UVEK (% = Beschäftigungsgrad)

- Präsident:	Wallimann Bruno, Rechtsanwalt, Bern	50 %
- Vizepräsident:	Bandli Christoph, Dr.iur., Bern	80 %
- Richterinnen/Richter:	Leu Pierre, avocat, St-Blaise	90 %
	Pasqualetto Péquignot Claudia, avocate, Neuchâtel	60 %
	Arn De Rosa Bettina, Fürsprecherin, Bern	60 %
	Dietrich Kathrin, Fürsprecherin, Bern	100 %
	Forster Beat, lic.iur., Bern	80 %
- juristische Sekretärinnen/ Sekretäre	Fasel Bernhard, lic.iur., Solothurn	90 %

⁵⁶ H-2001-53

⁵⁷ H-2002-7

⁵⁸ Art. 44 in Verbindung mit Art. 5 VwVG

	Röthlisberger Markus, Fürsprecher, Ittigen	70 %
	Khoury Alexandra, Fürsprecherin, Bern	80 %
	Mörikofer Monika, Fürsprecherin, Zürich	50 %
	Kindler Christian, Fürsprecher, Bern	80 %
	Cramatte Ronald, avocat, Berne	100 %
- Leiterin der Kanzlei:	Dobmann Béatrice, kaufm. Angestellte, Dieterswil	100 %
- Mitarbeiterin:	Gutknecht Therese, kaufm. Angestellte, Kerzers	50 %

Die anfallenden Geschäfte konnten mit dem aktuellen Personalbestand grundsätzlich innert nützlicher Frist erfolgreich bewältigt werden (vgl. aber Ziff. 6.4 letzter Absatz). Es ist jedoch ungewiss, wie sich die Geschäftslast weiter entwickeln wird. Im Falle einer Zunahme der Beschwerden wird sich ein Personalzuwachs auf allen Stufen aufdrängen, zumal die Wartezeiten der Rechtssuchenden unter allen Umständen auf ein zumutbares Mass eingeschränkt werden müssen.

6.2 Finanzen

Die für das Berichtsjahr zur Verfügung stehenden Mittel vermochten die finanziellen Bedürfnisse abzudecken. Der Voranschlag für das Jahr 2003 erfuhr keine wesentlichen Änderungen (vgl. Ziff. 12).

6.3 Informatik

Seit nunmehr zwei Jahren arbeitet die REKO UVEK mit „Tribuna“, einer speziellen Software für Rechtspflegeorgane der Firma Delta Logic AG in Lenzburg. Diese elektronische Geschäftskontrolle erleichtert die Arbeit der REKO UVEK in erheblichem Masse. Der Betreuungsaufwand ist nicht sehr gross, das System läuft zuverlässig.

Im Jahre 2002 hat die REKO UVEK für die Zuteilung der Beschwerdedossiers an die Richterinnen und Richter Kriterien erarbeitet, die der Zufälligkeit, einer optimalen Durchmischung des Spruchkörpers und einer gerechten Arbeitsverteilung verpflichtet sind. Die Firma Substring in Bern hat aufgrund dieser Kriterien eine Excel-Software hergestellt, die es der REKO UVEK erlaubt, bei personellen Veränderungen den Zuteilschlüssel ohne Aufwand anzupassen.

Eine dreiköpfige interne Projektgruppe realisierte im vergangenen Jahr in Zusammenarbeit mit der Abteilung CC Internet des Bundesamtes für Informatik und Telekommunikation (BIT) sowie der Firma Delta Logic AG den Internetauftritt der REKO UVEK. Auf der Website mit der URL www.reko-uvek.admin.ch können nebst Informationen über die REKO UVEK und das Beschwerdeverfahren mit Hilfe einer speziellen Suchmaschine Beschwerdeentscheide abgerufen werden. Der interne Gesamtaufwand für die Realisierung des Internetauftritts belief sich auf rund 82 Arbeitstage.

6.4 Organisation und Betrieb

Das Kommissionsreglement sowie das Verwaltungsreglement, beide vom 27. März 2000, bilden die Grundlage für Organisation und Betrieb der REKO UVEK. Sie basieren auf der einschlägigen Gesetzgebung⁵⁹.

Die Zuteilung der Beschwerdefälle an die Richterinnen und Richter sowie an die juristischen Sekretärinnen und Sekretäre erfolgt nach dem Zufallsprinzip. Die REKO UVEK entscheidet je nach Bedeutung des Beschwerdefalles in Einer-, Dreier- oder ausserordentlicherweise in Fünferbesetzung. Kollegialentscheide werden in der Regel auf dem Zirkulationsweg getroffen. Ausnahmsweise findet eine mündliche und öffentliche Verhandlung statt⁶⁰.

Die Richterkonferenz (17 Sitzungen), die Verwaltungskonferenz (Plenarversammlung; 15 Sitzungen) sowie die Konferenz der juristischen Sekretärinnen und Sekretäre (7 Sitzungen) befassten sich mit verschiedenen Problemen der Kommissionsarbeit. Zudem behandelten die Fachgruppen Informatik (5 Sitzungen) und Dokumentation (5 Sitzungen) fachspezifische Fragen.

Diverse Tätigkeiten der REKO UVEK werden über interne Weisungen geregelt (z.B. die Mandate für die Fachgruppen, der Umgang mit den Telekommunikationsmitteln, die Arbeitszeit, der Umgang mit Bundesfachbehörden).

Mit der Leistungsvereinbarung vom 10. Dezember 1999 wird die logistische Unterstützung der REKO UVEK durch das GS UVEK sichergestellt (Personal, Finanzen, Informatik, Uebersetzungen etc.).

Infolge teilweise massiver Ueberschreitungen der Grenzwerte für Blauasbest wurden die Räumlichkeiten der REKO UVEK am 12. August 2002 unerwartet und mit sofortiger Wirkung geschlossen. Sämtliche Akten mussten zurückgelassen werden. Das Personal wurde beurlaubt. Diese Umstände sowie die Suche und Einrichtung neuer Räumlichkeiten haben zu wesentlichen Verzögerungen bei der Fallbearbeitung geführt. Der Betrieb konnte erst am 9. September 2002 wieder aufgenommen werden.

6.5 Weiterbildung

Die stete Weiterbildung ist ein wichtiger Bestandteil einer erfolgreichen Kommissionsarbeit. Zudem erfordert der Gesetzgebungsprozess eine permanente Neuausrichtung auf zusätzliche materielle Zuständigkeiten der REKO UVEK (vgl. Ziff. 7).

Kommissionsinterne Konferenzen befassten sich u.a. mit dem Thema Mediation und den rechtlichen und sachlichen Aspekten bei Bahnübergängen.

Der Besuch diverser Tagungen ermöglichte es, Neues hinzuzulernen und Kontakte mit verschiedensten Akteuren zu knüpfen (u.a. Europarecht, Mobilfunk, Lärmschutz, Raumordnung und Umweltschutz, Mediation im Umweltbereich). Zwei Richter beteiligten sich an einem Seminar in Trier zum Thema „Recht der europäischen Gemeinschaft in der gerichtlichen Praxis“.

⁵⁹ Verordnung des Bundesrates vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen und dort erwähnte Gesetze (VRSK); SR 173.31

⁶⁰ vgl. Art. 23 VRSK (Menschenrechtskonvention)

Die Jahresexkursion führte die REKO UVEK in die Stadt St. Gallen, dem künftigen Sitz des Bundesverwaltungsgerichtes. Im Zentrum stand der Erfahrungsaustausch mit der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen.

Die individuelle Weiterbildung bezog sich u.a. auf die Themen Mediation, Projektmanagement, Fremdsprachen, Informatik, Auftritt vor Versammlungen, Optimierung der beruflichen Tätigkeit sowie Protokollierung.

7 Ausblick

Im Zusammenhang mit dem Flughafen Zürich ist auch im Jahr 2003 mit einer erneuten Beschwerdeserie zu rechnen. In absehbarer Zeit werden die Beschwerdeeingänge auch in anderen Bereichen zunehmen. Dies beruht insbesondere auf der Entwicklung der Gesetzgebung, die zu neuen Zuständigkeiten der REKO UVEK führen wird, u.a. in den Bereichen Kernenergie, Strassenverkehr, Seilbahnen, technische Sicherheit und Umweltschutz. Es gilt, diese Entwicklung im Interesse der Rechtssuchenden und der REKO UVEK im Auge zu behalten und rechtzeitig die nötigen Dispositionen zu treffen, insbesondere bei der kommissionsinternen Organisation (Konzentration der Kräfte), beim Entscheidrhythmus und bei der Mittelbeschaffung (personelle Ressourcen).

Die Schaffung des Bundesverwaltungsgerichtes in St. Gallen wird im kommenden Jahr vermehrt im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen. Der Kommissionspräsident leitet im Rahmen der Projektorganisation „Neue Bundesgerichte“ den Beirat, welcher gegenüber dem Projektmanagement begleitend und unterstützend wirkt. Das Sekretariat des Beirates wird ebenfalls durch eine Mitarbeitende der REKO UVEK betreut. Der Vizepräsident engagiert sich in der Fachgruppe Informatik.

Die Optimierung der kommissionsinternen Betriebsabläufe wird als Daueraufgabe einen wichtigen Platz in der Kommissionsarbeit einnehmen.

Die Weiterbildung der Mitarbeitenden mittels Wahrnehmung geeigneter Bildungsangebote soll konsequent weitergeführt werden.

8 Geschäftslast / Statistische Angaben

8.1 Geschäftslast

Hängig Beginn Berichtsjahr	173	57%
Eingänge	128	43%
Ausgänge	82	27%
Hängig Ende Berichtsjahr	220	73%

8.2 Entschiedene Geschäfte

Verfahrensart

Verwaltungsbeschwerde	82	100%
-----------------------	----	------

Art der Erledigung

Abschreibung infolge Beschwerderückzug	33	40%
Abschreibung nach Wiedererwägung Vorinstanz	4	5%
Abweisung	18	22%
Gutheissung mit Entscheid in der Sache selbst	1	1%
Gutheissung mit Rückweisung an die Vorinstanz	12	15%
Nichteintreten	6	7%
Nichteintreten mangels Kostenvorschuss	5	6%
Teilweise Gutheissung	3	4%

Besetzung

Dreierbesetzung	29	35%
Einzelrichter	46	56%
Fünferbesetzung	1	1%

Sprache

Deutsch	66	80%
Französisch	16	20%

Weiterzug

Entscheide weitergezogen an das Bundesgericht	7	9%
davon hängig	4	5%
davon erledigt	3	4%
Weitergezogene hängige bei Beginn Berichtsjahr	7	
davon hängig Ende Berichtsjahr	0	
davon erledigt im Berichtsjahr	7	
<i>Abweisung</i>	3	
<i>Gutheissung mit Entscheid in der Sache selbst</i>	2	
<i>Gutheissung mit Rückweisung an die Vorinstanz</i>	2	

8.3 Durchschnittliche Erledigungsdauer

Anzahl Tage brutto	222
Anzahl Tage netto (abzüglich Sistierungsdauer)	217

8.4 Mündliche und öffentliche Verhandlungen

durchgeführt	1
--------------	---

8.5 Zwischenentscheide

Vorsorgliche Massnahmen; Unentgeltliche Rechtspflege; Sistierungen; etc.	8
--	---

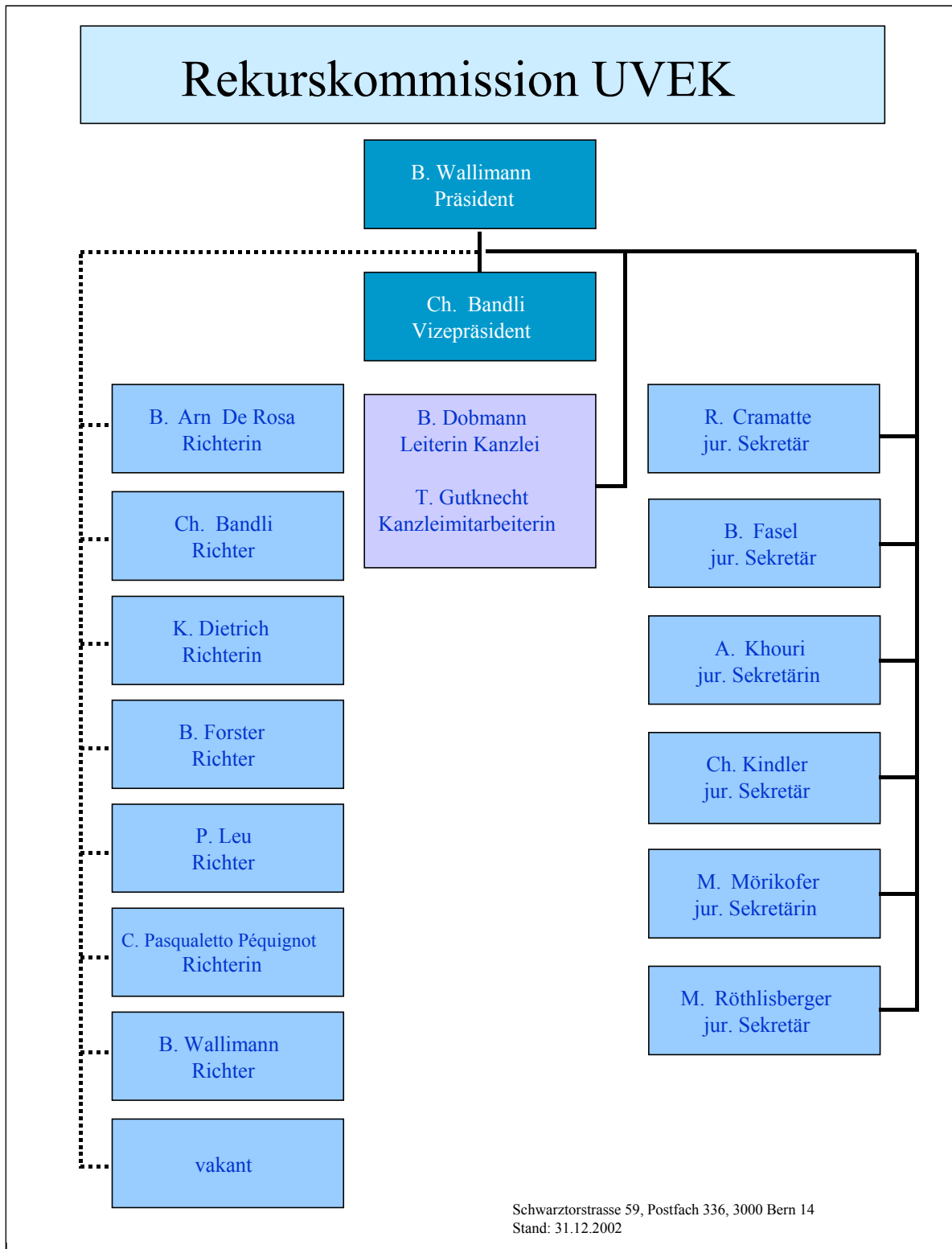
8.6 Entscheide, aufgeteilt nach Vorinstanzen

		210	230	250	260	261	290	291 (Leer)	Total	in %
BA-KOM	Gerätezulassungen						1		1	1%
	Konzessionen		1			2	1	1	5	6%
	Diverses						2		2	2%
BAKOM Ergebnis			1			2	4	1	8	10%
BAV	Bahnstationen			1					1	1%
	Bahnübergänge			2	1		1		4	5%
	Eisenbahnlinien			1			11		12	15%
	Diverses						1		1	1%
BAV Ergebnis				4	1		13		18	22%
BAZL	Berufszulassungen			2	3		4	2	11	13%
	Flughafenbetrieb		1		1	3	3		8	10%
	Helikopterbetrieb	12						1	13	16%
	Diverses						3		3	4%
BAZL Ergebnis		12	1	2	4	3	10	2	35	43%
BWG	Diverses			1					1	1%
BWG Ergebnis				1					1	1%
EStI	altrechtliche Plangenehmigungen für Freileitungen			5					5	6%
	Berufszulassungen						2		2	2%
	Elektrische Erzeugnisse			2					2	2%
	Hausinstallationen			1			1	1	3	4%
EStI Ergebnis				8			3	1	12	15%
Post	Vorzugspreise			2			1		3	4%
	Diverses				1		1		2	2%
Post Ergebnis				2	1		2		5	6%
UVEK	Flughäfen		1	1			1		3	4%
UVEK Ergebnis			1	1			1		3	4%
Gesamtergebnis		12	3	18	6	5	33	4	82	100%

Legende

- 210 Gutheissung mit Rückweisung an die Vorinstanz
- 230 Teilweise Gutheissung
- 250 Abweisung
- 260 Nichteintreten
- 261 Nichteintreten mangels Kostenvorschuss
- 290 Abschreibung infolge Beschwerderückzug
- 291 Abschreibung nach Wiedererwägung Vorinstanz

9 REKURSKOMMISSION UVEK



10 Zuständigkeiten der REKO UVEK

Die REKO UVEK entscheidet mit voller Kognition über erstinstanzliche Verfügungen der Ämter des UVEK und des UVEK selber hauptsächlich im Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren. Sie ist insbesondere bei Beschwerden gegen folgende Verfügungen sachlich zuständig :

- Plangenehmigungen der zuständigen Behörden nach Art. 16 und Verfügungen der Kontrollstellen nach Art. 21 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 (EleG/SR 734.0);
- Plangenehmigungen des BAV nach Art. 18 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG/SR 742.101) und Verfügungen des BAV nach EBG und nach dem Bundesgesetz vom 24. März 2000 über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (SR 742.144);
- Plangenehmigungen und weitere Verfügungen des BAV nach Art. 11 resp. Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 29. März 1950 über die Trolleybusunternehmungen (TBG/SR 744.21);
- Plangenehmigungen des BAV für Hafen-, Umschlags- und Landungsanlagen für Schiffe des Bundes und öffentliche Schifffahrtsunternehmen nach Art. 8 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt (SR 747.201);
- Plangenehmigungen und Betriebsbewilligungen des BFE für Rohrleitungsanlagen nach Art. 2 resp. Art. 30 des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Oktober 1963 (RLG/SR 746.1) sowie weitere Verfügungen des BFE nach RLG;
- Plangenehmigungen für Flugplatzanlagen, Betriebskonzessionen und bewilligungen für den Betrieb der Flughäfen resp. -felder, weitere Verfügungen des BAZL sowie des UVEK nach dem Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 (LFG/SR 748.0) und seinen Ausführungsbestimmungen;
- Plangenehmigungen des UVEK für Ausführungsprojekte nach Art. 28 Abs. 1 des Nationalstrassengesetzes (NSG/SR 725.11) sowie weitere Departementsverfügungen nach NSG;
- Verfügungen des ASTRA über Massnahmen der örtlichen Verkehrsregelung auf Nationalstrassen 1. und 2. Klasse nach Art. 2 Abs. 3bis des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG/SR 741.01, ab 1. Januar 2003);
- Konzessionen des UVEK nach Art. 62 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes vom 22. Dezember 1916 (WRG/SR 721.80) sowie weitere Verfügungen von Verwaltungseinheiten des Bundes in Anwendung des WRG;
- Verfügungen des BAKOM gestützt auf das Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG/SR 784.10; vgl. Art. 61 FMG);
- Verfügungen des Dienstes für die Ueberwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zum Vollzug der Verordnung vom 31. Oktober 2001 über die Ueberwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF/SR 780.11; vgl. Art. 32 VÜPF);
- Verfügungen der Post über die Platzierung von Kundenbriefkästen oder über die Gewährung von Vorzugspreisen für die Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften gemäss Art. 18 Abs. 1 des Postgesetzes vom 30. April 1997 (PG/SR 783.0).

Gegen die Entscheide der REKO UVEK ist, sofern die Rekurskommission nicht endgültig entscheidet, eine Beschwerde an das Bundesgericht möglich. Dieses übt grundsätzlich nur noch eine Rechtskontrolle aus (Art. 105 Abs. 2 OG).

11 Zielsetzung für die Arbeit der REKO UVEK

QUALITÄT

- unsere Arbeit
- ist qualitativ hochstehend
 - leistet einen wesentlichen Beitrag zu sachgerechten Lösungen
 - rechtfertigt die Unabhängigkeit der Verwaltungsrechtspflege
 - trägt zur Entlastung des Bundesgerichtes bei

EFFIZIENZ

- unsere Arbeit
- ist geprägt durch einfache, transparente und ergebnisorientierte Geschäftsabläufe
 - führt zu qualitativ hochstehenden Entscheiden innert nützlicher Frist

TEAMWORK

- unsere Arbeit
- basiert auf optimalen Synergien, einem angenehmen Betriebsklima und gegenseitiger Motivation

12 Finanzen

**Voranschlag
Budget**

**Rechnung
Compte**

**Übersicht
Aperçu**

Departement UVEK Dienststelle REKO UVEK Datum 05.02.2003
Département Office Date

Dienststellentotal und Beträge nach Rubriken Office, totaux et montants suivant les articles budgétaires	Voranschlag Budget	Rechnung Compte	Abweichung zum Voranschlag	Voranschlag Budget
	2002 Fr.	2002 Fr.	Différence par Budget	2003 Fr.
Total Ausgaben - dépenses	2'475'000	1'789'574	- 685'426	2'572'800
Total Einnahmen - recettes	45'000	23'577	- 21'423	45'000
Rubrik-Nr. (inkl. Bezeichnung) nach Finanzvo- ranschlag Numéro de l'article (y compris sa désignation) suivant le budget financier				
0820.3000.001 Besoldung Richter	1'154'800	586'645	- 568'155	1'279'700
0820.3010.015 Plafonierte Personalbezüge	904'700	903'951	- 749	800'500
0820.3050.010/20 Arbeitgeberbeiträge	245'500	245'353	- 147	326'000
0820.3180.000 Dienstleistungen Dritter	125'000	18'118	- 106'882	122'500
0820.3190.000 Übrige Sachausgaben	45'000	35'507	- 9'493	44'100
Einnahmen				
0820.5310.010 Verfahrenskosten im Be- schwerdeverfahren	45'000	23'577	- 21'423	45'000